OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350815/14/KLi

Datum:
Linz, 9. April 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 17. Juni 2020 des Ing. Dipl.-Ing. (FH) E M, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Dr. H B, x, x als Erwachsenenvertreter, gegen den Bescheid der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich vom 20. August 2018, GZ. RSL/DP/1811220/L, wegen Ablehnung der Gewährung von Rechtsschutz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Schreiben der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 20. August 2018, GZ. RSL/DP/1811220/L, wurde das Ansuchen des Beschwerdeführers um Rechtsschutzgewährung für die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen gegen das Unternehmen H B GmbH abgelehnt, weil keine Aussichten auf einen positiven Verfahrensausgang bestanden.

I.2. Gegen diese Ablehnungsmitteilung hat der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 17. Juni 2020, eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 18. Juni 2020, Beschwerde verbunden mit einem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Erhebung einer Beschwerde erhoben, welche vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zuständigkeitshalber an die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich als belangte Behörde weitergeleitet wurde.

I.3. Mit Beschluss des Bezirksgerichtes Linz vom 22. Mai 2020, 38 P 208/19y-114, geändert mit Beschluss des Landesgerichtes Linz vom 23. Juli 2020, 15 R 237/20h, wurde der eingangs genannte Rechtsvertreter mit sofortiger Wirksamkeit gemäß § 120 Außerstreitgesetz zum einstweiligen Erwachsenenvertreter zur Besorgung dringender Angelegenheiten in allen behördlichen Verfahren, insbesondere unter anderem zur Vertretung in verwaltungsgerichtlichen Verfahren bestellt.

I.4. Mit Schreiben vom 1. September 2020 ersuchte die belangte Behörde den Erwachsenenvertreter des Bf um Bekanntgabe, ob die Einbringung der Beschwerde des Bf genehmigt wurde.

I.5. Mit Schreiben vom 7. Dezember 2020 teilte, des Erwachsenenvertreter mit, die Einbringung der Beschwerde nachträglich zu genehmigen und ersuchte um Weiterführung des Verfahrens.

I.6. Mit Bescheid vom 24. Februar 2021 entschied die belangte Behörde über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Erhebung einer Beschwerde, dass diesem stattgegeben wird und die Wiedereinsetzung bezüglich der Versäumung der Beschwerdefrist gegen den Bescheid vom 20. August 2018 bewilligt wird.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass gemäß § 71 Abs. 1 Z 2 AVG die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen ist, wenn die Partei die Rechtsmittelfrist versäumt hat, weil der Bescheid keine Rechtsmittelbelehrung

enthält. Der gegenständliche Bescheid enthalte keine Rechtsmittelbelehrung, weshalb spruchgemäß zu entscheiden gewesen sei.

I.7. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt dem bezughabenden Akt mit Schreiben vom 5. März 2021 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.8. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme sowie insbesondere auch in die Eingaben des Bf selbst.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Auch steht weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dem Entfall der Verhandlung entgegen.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Am 19. Juli 2018 sprach der Bf bei der belangten Behörde vor und ersuchte um Überprüfung der Entlohnung bzgl. eines Arbeitsverhältnisses bei der Firma H B GmbH in der Zeit von 4. Juli 2011 bis 31. Dezember 2012.

II.2. Mit Ablehnungsscheiben vom 20. August 2018 führte die belangte Behörde aus, dass die Durchsicht der vom Bf übermittelten Arbeitsverträge und Stellenbeschreibungen ergibt, dass allenfalls eine nächsthöhere Verwendungsgruppe argumentiert werden könnte, wobei anzumerken ist, dass aus den Angaben des Bf die tatsächliche Tätigkeit bzw. deren Ausmaß nicht ausreichend konkretisiert wurde. Eine noch höhere Verwendungsgruppe liegt aus Sicht der belangten Behörde nicht vor. Allfällige Differenzen ergeben sich unter der Annahme, dass tatsächlich eine Tätigkeit der nächsten Verwendungsgruppe ausgeübt wurde sowie sämtliche Vordienstzeiten anzurechnen sind. Diese eventuellen Differenzen sind jedoch bereits verjährt. Eine allfällige unterkollektivvertragliche Entlohnung, die bereits verjährt ist, kann jedoch nicht als Schadenersatz / Vermögensschaden geltend gemacht werden. Der OGH hat bereits mit Entscheidung vom 27. Februar 2012, 9 ObA 9/12g ausgesprochen, dass verjährte Entgelte nicht unter dem Titel Schadenersatz gerichtlich geltend gemacht werden können. Bezüglich eines Pensionsschadens könnte aufgrund einer unterkollektivvertraglichen Entlohnung zwar ein Schadenersatz geltend gemacht werden, jedoch hat der OGH mit Urteil vom 22. September 2010, 8 ObA 66/09b ausgesprochen, dass aus dem Grundsatz der Schadensminderungspflicht vor der

Geltendmachung eines Schadenersatzes ein Antrag auf Feststellung bei der für die Entscheidung über die richtigen Bemessungsgrundlagen zuständigen Verwaltungsbehörde einzubringen ist. Dieser Antrag ist daher bei der zuständigen Gebietskrankenkasse einzubringen. Unter der Annahme des Vorliegens einer Tätigkeit der nächsthöheren Verwendungsgruppe ergaben jedoch die Berechnungen der belangten Behörde, dass eine allfällige unterkollektivvertragliche Entlohnung kaum Auswirkung auf eine zukünftige Pension hat.

II.3. Mit Schreiben vom 26. November 2018 führte die belangte Behörde im Weiteren aus, dass der Bf am 23. Oktober 2018 einen Antrag auf Rechtsschutzgewährung gestellt habe. Dieser Rechtsschutzantrag bezieht sich auf die klagsweise Geltendmachung einer unterkollektivvertraglichen Entlohnung u.a. während des Arbeitsverhältnisses mit der Firma H B GmbH von 4. Juli 2011 bis 31. Dezember 2012.

Aufgrund der Sach- und Rechtslage besteht keine Aussicht, dass der Bf seine Ansprüche mit einer Klage durchsetzen kann. Deshalb kann dem Bf nach dem Rechtsschutzregulativ kein kostenloser Rechtsschutz gewährt werden.

Die Prüfung einer allfälligen unterkollektivvertraglichen Entlohnung erfolgte bereits im August 2018. Die belangte Behörde verweist daher nochmals auf ihr Schreiben vom 20. August 2018, in welchem dem Bf das Ergebnis der Prüfung mitgeteilt wurde. In diesem Schreiben hat die belangte Behörde darauf hingewiesen, dass eine Verjährung bzw. bzw. ein Verfall bereits vorliegt und eine allfällige Unterentlohnung aus Sicht der belangten Behörde nicht unter dem Titel Schadenersatz / Vermögensschaden geltend gemacht werden kann. Aus der Sicht des Bf sei die dreijährige Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen, da der Bf erst im August 2018 von der unterkollektivvertraglichen Entlohnung Kenntnis erlangt habe. Diese könne nur dann ablaufen, wenn sich der Arbeitgeber ordnungsgemäß verhalten habe.

Unter diesem Gesichtspunkt hat die belangte Behörde die ihr vorliegende Judikatur nochmals geprüft und ist zu folgendem Ergebnis gekommen: Für den Lauf der dreijährigen Verjährungsfrist kommt es nur auf die objektive Möglichkeit der Geltendmachung an. In der Verletzung der Entgeltzahlungspflicht kann noch kein Verstoß des Arbeitgebers gegen seine Fürsorgepflicht gesehen werden. Es muss ein besonderer Umstand dazu treten, der den Vorwurf rechtfertigt, der Arbeitgeber habe in vorwerfbarer Weise die vermögensrechtlichen Interessen des Arbeitnehmers verletzt (OGH 29. Oktober 2009, 9 ObA 20/09w). Ein solch besonderer Umstand ist aus den vorliegenden Unterlagen nicht zu entnehmen. In einer weiteren Entscheidung sprach der OGH aus, dass auch eine vorsätzliche Schädigung von einer Verfallsklausel umfasst ist (OGH 4. August 2009, 9 ObA 86/08z). Zusammengefasst bedeutet dies, dass bezüglich des Arbeitsverhältnisses

mit der H B GmbH allfällige unterkollektivvertragliche Entlohnungen bereits verjährt sind. Wie bereits im Schreiben vom 20. August 2018 ausgeführt, kann eine unterkollektivvertragliche Entlohnung, die bereits verjährt ist, nicht als Schadenersatz / Vermögensschaden geltend gemacht werden. Der OGH hat bereits mit Entscheidung vom 27. Februar 2012, 9 ObA 9/12g, ausgesprochen, dass verjährte Entgelte nicht unter dem Titel Schadenersatz / gerichtlich geltend gemacht werden können.

Im Schreiben vom 20. August 2018 hat die belangte Behörde den Bf darauf hingewiesen, dass bei einer allfälligen unterkollektivvertraglichen Entlohnung, die bereits verjährt ist, ein Pensionsschaden als Schadenersatz geltend gemacht werden kann. Jedoch ist laut OGH vom 22. September 2010, 8 ObA 66/09b, aus dem Grundsatz der Schadensminderungspflicht vor Geltendmachung des Schadenersatzes ein Antrag auf Feststellung bei der für die Entscheidung über die richtigen Bemessungsgrundlagen zuständigen Verwaltungsbehörde einzubringen. Dieser Antrag ist bei der zuständigen Gebietskrankenkasse einzubringen.

Sollte der Bf gegen diese getroffene Entscheidung begründete Einwendungen haben, könne er sich an die zuständige Rechtsschutzbeauftragte wenden.

II.4. Dagegen erhob der Bf mit Eingabe vom 17. Juni 2020, eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 18. Juni 2020, Beschwerde verbunden mit einem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Erhebung einer Beschwerde, welche vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zuständigkeitshalber an die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich als belangte Behörde weitergeleitet wurde. Begründete Ausführungen, weshalb die belangte Behörde die Rechtsschutzdeckung zu Unrecht abgelehnt hätte, wurden nicht erstattet.

II.5. Mit Beschluss des Bezirksgerichtes Linz vom 22. Mai 2020, 38 P 208/19y-114, wurde mit sofortiger Wirksamkeit der Rechtsvertreter des Bf zum einstweiligen Erwachsenenvertreter zur Besorgung dringender Angelegenheiten unter anderem in allen behördlichen Verfahren, insbesondere auch in verwaltungsgerichtlichen Verfahren, bestellt. Mit Beschluss des Landesgerichtes Linz vom 23. Juli 2020, 15 R 237-20h, wurde der Beschluss dahingehend abgeändert, dass der Rechtsvertreter zum einstweiligen Erwachsenenvertreter zur Besorgung dringender Angelegenheiten in allen behördlichen Verfahren, insbesondere die Vertretung in verwaltungsgerichtlichen Verfahren bestellt wurde. In der Begründung führte das Landesgericht Linz aus, dass die Bestellung eines einstweiligen Erwachsenenvertreters eine Provisorialmaßnahme ist. Aufgrund des Schutzcharakters genügt zunächst eine Prima-facie-Beweisführung. Das bedeutet, dass auch ohne Einholung eines Gutachtens, ja sogar ohne Durchführung einer Erstanhörung ein einstweiliger Erwachsenenvertreter im Sinn des § 120 Außerstreitgesetz bestellt werden kann, wenn dies zum Wohle der betroffenen

Person erforderlich ist. Weiters wurde dargelegt, dass, selbst wenn im arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahren eine rechtsanwaltliche Vertretung nicht zwingend vorgesehen ist, auch die Führung eines arbeitsgerichtlichen Prozesses mit dem Risiko des Prozessverlustes und damit einer Ersatzpflicht gegenüber dem Prozessgegner verbunden ist. Auch die Verfahren vor dem Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof sind nicht nur anwaltspflichtig sondern auch mit entsprechenden Gebühren verbunden. Es ist daher durchaus denkbar, dass die Führung dieser Verfahren zu einer Vermögensschädigung des Betroffenen führen kann. Hingegen wurde eine besondere Dringlichkeit hinsichtlich der Vertretung in finanziellen Angelegenheiten sowie hinsichtlich von Verträgen, die über den täglichen Gebrauch hinausgehen, vom Landesgericht Linz fallen gelassen.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, den Schreiben der belangten Behörde vom 20. August 2018 sowie vom 26. November 2018 und aus der Beschwerde.

IV. Rechtslage:

Das Bundesgesetz über die Kammern für Arbeiter und Angestellte und die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammergesetz 1992 – AKG), BGBl. 626/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 27/2021 regelt den Rechtsschutz für kammerzugehörige Arbeitnehmer wie folgt:

IV.1. § 14 AKG normiert nachstehende allgemeine Bestimmung:

„§ 14. Jeder kammerzugehörige Arbeitnehmer hat nach Maßgabe des § 7 und der auf Grund des § 7 ergangenen Regelungen Anspruch auf Rechtsberatung und Rechtsschutz.“

IV.2. § 7 AKG regelt die Gewährung von Rechtsschutz in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten:

„§ 7. (1) Die Arbeiterkammern haben kammerzugehörige Arbeitnehmer in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten zu beraten und ihnen insbesondere Rechtsschutz durch gerichtliche Vertretung in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten nach Maßgabe eines von der Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer zu beschließenden Rahmen-Regulativs zu gewähren.
(2) Das Rahmen-Regulativ ist so zu gestalten, daß durch die Rechtsschutztätigkeit die Besorgung der übrigen gesetzlichen Aufgaben der jeweiligen Arbeiterkammer nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

(3) Die Vollversammlungen der Arbeiterkammern können im Rahmen des von der Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer beschlossenen Rahmen-Regulativs nähere Regelungen über die Durchführung des Rechtsschutzes in ihrem Wirkungsbereich treffen.
(4) Rechtsschutzregulative der einzelnen Arbeiterkammern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer. Das von der Hauptversammlung zu beschließende Rahmen-Regulativ bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
(5) Rechtsschutz muß nicht oder nicht in vollem Umfang gewährt werden, wenn

1. er offenbar mutwillig oder in einem aussichtslosen Fall oder gegen eine hinlänglich ausjudizierte Rechtsmeinung verlangt wird oder
2. er im Vergleich zu dem zu erwartenden Erfolg einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde oder
3. die Prozeßführung im Einzelfall den von den Arbeiterkammern gemäß § 1 wahrzunehmenden allgemeinen Interessen der Arbeitnehmer widersprechen würde."

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Die belangte Behörde hat in ihrem nunmehr angefochtenen Schreiben vom 20. August 2018 eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass ein Rechtsanspruch des Bf auf Rechtsschutz nicht besteht, weil die Ansprüche des Bf gegenüber seinem ehemaligen Dienstnehmer betreffend einer allfälligen Unterentlohnung zunächst nicht erfolgversprechend feststellbar sind bzw. entweder verjährt oder verfallen sind und sodann auch die Geltendmachung eines allfälligen Pensionsschadens kaum erfolgversprechend ist. Die belangte Behörde hat dazu auch die bestehende oberstgerichtliche Rechtsprechung analysiert und dem Bf zur Kenntnis gebracht. Darüber hinaus hat die belangte Behörde die Erfolgsaussichten auch in ihrem Schreiben vom 26. November 2018 nochmals erörtert und ist dabei nicht nur auf die unmittelbare Geltendmachung der Entgeltsansprüche, sondern auch auf die Verfolgung eines Pensions- und damit mittelbaren Schadens eingegangen.

Aufgrund der geringen Erfolgsaussichten hat die belangte Behörde die Gewährung einer Rechtsschutzdeckung abgelehnt.

V.2. Dies entspricht der Bestimmung des § 7 Abs. 5 Z 1 AKG, wonach in einem aussichtslosen Fall Rechtsschutz nicht gewährt werden muss. Die belangte Behörde führt dies unter Wiedergabe der vom Bf erteilten Informationen und der vom Bf vorgelegten Unterlagen sowie unter Darstellung der höchstgerichtlichen Judikatur des OGH umfassend aus. Die von der belangten Behörde dargestellten Argumente sind auch für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nachvollziehbar. Diese wurden in den oben wiedergegebenen Schreiben der belangten Behörde vom 20. August 2018 und vom 26. November 2018 umfassend beurteilt.

V.3. Aus den angeführten Gründen kann in der angefochtenen Entscheidung der belangten Behörde keine Rechtswidrigkeit erblickt werden. Auch bringt weder der Rechtsvertreter des Bf noch der Bf weitere Fakten und Umstände zur Berücksichtigung vor.

V.4. Daher war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die konkrete Beurteilung der Erfolgsaussichten eines Rechtsstreites, wonach Rechtsschutzdeckung gewährt oder verweigert werden kann, ist stets vom konkreten Sachverhalt abhängig und damit einzelfallbezogen sowie nicht verallgemeinerungsfähig.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer